

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklärungen.pdf>

.38.

Kauf p[e]r: 800. f: - : und
.3. f: Leÿkauf

Hanns Georg Hausner von Häuslern
und Anna Maria dessen Ehefrau beide
bey Verbitung dieß selbst gegen=
wärtig Bekennen und verkaufen
mit Consens des Churf[ü]r[s]t[lichen] Pflegamts
dahie die Von dem Verkäufer seit den
.31.ten Augst: a[nn]o: 1736. Erbrechts weis
ingehabt, seinem Ehefrau entgegen ver=
mög Heuraths Contract Vom .3.ten Xbris:
1764 anverheurathete Sölden aldort
mit all dessen rechtlichen ein = und
zugehörungen zu Dorf, und Feld, nichts
hievon besondert, noch ausgenommen, gleich
sie selbe ingehabt, Genutzt und Ge=
nossen haben, Von welcher Jährl[ich] Ge=
dacht Churfrstl: Pflegamt zu Georgi

Seite 2

oder Michaeli .43. Xr: 6. hl: Zins,
.1. Fas[t]nacht Hennen, und .3. Pf[und]: .9. Loth
Hofschmalz Münchner Gewicht verreichet,
dann .1. Tag Mähen .1. Heugen .2.
Schneiden, und .1. Tag Hakenscharwerch
Verricht, oder das Geld dafür bezahlt
werden mus, auch im übrig aldahe mit
der Mannschaft, Raiß, Steuer, Scharwerch
zum Schloß, auf begebende Veränderung
mit dem zehenden Pfening Handlang,
dann den ganzen zehent zum Amt,
und all andere Bothmässigkeiten
unterworffen und Beygethan ist.
Dem Ehrbaren deren Leibl[ichen] Sohn
Andree Hausner annoch Leedig, und ob=
schon Voggbar doch nicht volljährig[en]
Stands, der unter Beÿstands Leistung Hanns
Fischer von Ponholz, und Hanns Adam
Schneider von Glessing, der Hofmarch
Waffenprunn gegenwärtig ist, um
320. f: dann absonderlich: 2 paar Mehn=
ochsen astimirt pr: 130. f: 2. dreÿ=
jährige Deto .20. f: .1. Khue .15. f:
.1. Kalben .8. f: .1. Alt und .1. Junges
Schaaf .4. f: 2. Wagen .70. f: 2 Pflug
.9. f: 2. Eÿden .3. f: 1. Höblagen
.2. f: .1. Halmstuhl samt dem Messer

.39.

.6. f: 2. Eisern Höllhafen .12. f: -
.1. Ehehalten Beth .8. f: sämtl: Haus=
rath samt Haus und Baumannsfahr=
nüß .12. f: 4000. Lägschindeln .20. f:
50. Fälzbretter .17. f: .12. Klafter
Holz .18. f: .1. Fuder Heu .6. f:
60. Färtl Tunget .20. f: den Winter
und Sommerbau nach aussähenden
.1. Mezen Waiz, .2. Sch[r]ff[el]. 5 ½ Mezen Korn
.1. Schff. Gersten, .3. Schff. 1. Mezen Haber
und .4. Mezen Lein, dann Heu und
Schmalsathfand wie dieser zur Zeit des
Käufers Anstand Vorhanden seyn
wird. 100. f: macht aus .480 f:
zusam aber in einer Summa um
Achthundert Gulden Kaufschilling
und .3. f: Leÿkauf

An diesen Kaufschilling gehen den
Käufer zum Bewilligten Heurathgut
.250. f. ab, dann wolle er zur Zeit des
Anstands .250. f: erlegen, das somit
die Anfrist in .500. f: bestehet. D[er]
Rest mus in .20. f: Jährl: Nachfristen
getilget, und das erste Jahr nach des
Käufers Anstand zu Jakobi, d[er] An=
fang gemacht werden.

Dabey ist abgeschlossen worden, es

sollen die Verkäufer befugt seyn
auf den Verkauften Anwesen bis
Jakobi ao: 1784. fortzuhausen,
wehrend welcher zeit sie so: wie Sie
alle Nuzungen zu beziehen, also auch
all purtten [Bürden] zu tragen haben.
Alle Unglücksfähe welche bis dort=
hin den Verkauften sich ergäben,
dürften, sollen die Verkäufer allein
Betreffen. Zur Zeit des Käufers
Anstand demnach mus das Vieh so=
viel Werth seyn, als es hieoben asti=
mirt worden, für eins, Zweÿtens
die Todte Hausfahrnüs betrefend darf
auf die Schätzung nicht, sondern eigentl:
nur darauf Gesehen werden, womit
dem Käufer eine solche Fahrnüs in
quant et qualitate abgetretten
wird, über das und drittens mus

Käufer die Feld, und Wiesfrüchten in dem Stand Anrechnen, wie sie sich zur zeit des Anstands in Gesegnet, oder Schlechten umständen Befinden werden, ohne das desfalls ein Ersaz Hin oder her gefo[r]dert werden darf. Solte es sich aber ergäben, das der

Seite 5

.40.

mit Verkäufer Vor auslauf obbestim= ter zeit Versterbet. so solle dem Käufer zu gelassen seyn, den Anstand sogleich zu nehmen, wo sonach Von solcher zeit an die prostationes, und Fristen bezallungen auf seiner seite gleicher= weis den Anfang nehmen.

Weitershin ist pactirt worden, es sollen beÿ dermal einstig Väterl.[ich]er Erbs Vertheillung den Vorhandenen zweÿ Leedigen Kindern Namens Michael, und Margaretha item 50: bejden somit 100. f: aus dem Vermögen im Voraus zugetheilt werden, würde es sich aber ergäben, das eines Von den .2. Ledig[en] Kindern Leedigstands Versterbet, so sollen diese .50. f: den Käufer, und den überlebenden Geschwistrigt Gleich= heitl: zufahlen. Abermahl ist bedungen worden, wann beide Ver= käufern mit abgingen, Bevor das Leedige Töchterl Margaretha das .12.te Jahr hinterlegt haben wird, dieser in solang die Kost Vom Anwesen aus Verreicht, und der Unterschluf bejm

Seite 6

Haus gestattet werden mus, bis Sie das .12.te Jahr erfühlet hat. Sonst hat Käufer die obligation, auf sich, den Vorgesdacht Leedigen Sohn beÿr Ver= heurathung ein paar Ochsen od[er] hiefir .30. f: in Geld zu bezahlen, und ausser diesen die .2. Kinder gar nichts mehr zu erfodern haben sollen.

Das herrschaftl: Handlang, und die Gerichtsgebühr Von dieser Kauf, und Ausnahm Beschreibung übernehmen die Verkäufer, und Käufer gleichheitl: in abführung zu bringen.

Bis dem Vorbeschriebenen durchgehends die Ausrichtung beschiehet, Verbleibt alles Verkaufte unterpfändlich Ver=

schrieben. Hierüber ist handstreich=
lich angelobet worden. act. den
31. tn Mey. ao: 1783

Zeugen

Johann Simon Sämmer, und Peter
Stötner

Ausnahm hierauf pr: 60. f:
dreßjährigen Anschlag

Vorgemelter Hanns Georg Hausner

Seite 7

.41.

und Anna Maria dessen Eheweib
haben sich bey der unter heutigen
Tag an deren Sohn Andree Hausner
Verkauften Sölden zu Häuslern fol=
gendes auf deren Lebenstäg ausge=
nommen, welches der Käufer auch all=
jährlich getreu abzureichen Ver=
sprochen hat.

Erstens zur Wohnung und unterbring=
ung ihrer Nothwendigkeiten das Vor=
handene Nebenhäusl und Bödl oben auf,
Jährlich .2. Klafter Brennholz, die Äst
so Von diesen wekfahlen, und die noth=
duft Spänn, auch mus den Ausnäh=
mern das sich zusam richtende Klaub=
holz unentgeltl: Nachhaus geführt werd.[en]

Zweýtens zum Lebens unterhalt in
Jährlich wohlgebutzt Kastenmässiger
Qualitat 12 ½ Münchner Mezen Korn,
2 ½ Mezen Gersten, und .5. Mezen
Haber so Ausnähmern auch zu, und
Von der Mühl gebracht werden muß.

Drittens zu Unterhaltung einer Khue
und einer Kalben 30 Schidt Roken
und 30 Schidt Haberstro, den soge=

Seite 8

nanten Bajer Flek mit Heu, und
Grimeth, und mus den Ausnähmern
auf der abwanden mit zu grasen
gestattet werden.

Viertens das Vorhandene Stain Äkerl
zur willkihr! benutzung, und auf

.1. Münchner Mezen Lein das erforderliche
Feld, item zu Kraut, und Erdäpfel
.6. Pifang, auch .4. Pifang Halm=
rüben. Diese ausgenommenen Feld
mus Käufer tungen, und sie sowohl
als die Wies bearbeithen, all erwach=
sendes den Ausnähmern Nachhaus führen
und das Gesodt schneiden.

Fünftens Jährlich .1. Saugschweinl wan
mehrer als .4. Vorhanden seÿn werden,
den dritten Theil Von allen Obst, die
Nothdurft Rechsträ .1. Bethl im Sam=
garten, .1. Alt und .1. junges Schaaf
zu Sommern, und zu Wintern den Huth=
lohn Von der Leibthums Khue zu ent=
richten das Stallerl bejm Häusl,
im Stadl das bereits Verschlagene Ort,
ein Schweinstallerl, die heruntere Imp=
stuben, [Bienenhaus] den Gebrauch des Hausraths,
die Gestattung .4. Hennen, und .2.er

Seite 9

.42.

Gänsen, mit Waschen, Blaichen, und Bach[en]
item Flax rözen, und im Bachofen
Schieben zu dürfen.

Sechstens fahlet auf erfolgendes Ab=
sterben eines Von beiden Ausnähmern
Leedigl: nichts, auf bejder Vorab=
sterben aber die ganze Ausnahm
zur Sölden anheim. act: et Testes
ut Supra:

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E
Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerekataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 200\Hausner Haeusl 8 BP WUEM 200_13b21.docx